

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.3/013/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Richard Schwager	Referat für Finanzen und Wirtschaft

Sachbearbeiter/in: Richard Schwager

**Antrag des Herrn Stadtrat Pühringer;
Öffentlichkeit von Sitzungen in den städtischen Unternehmen**
Anlage: Antrag vom 22.03.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.04.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.04.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Zielrichtung des Antrages ist, die (Teil-)Öffentlichkeit von Gremiumssitzungen städtischer Gesellschaften und Beteiligungsunternehmen einzuführen. Auf diesem Weg soll die Bürgerschaft (und die FDP) an den Entscheidungen beteiligt werden. Aus Sicht der Verwaltung besteht kein Anlass über die bestehende Regelung zur Öffentlichkeit von Aufsichtsratsitzungen hinaus zu gehen. Der behauptete Anspruch auf die Öffentlichkeit von Sitzungen ist nach unserer Auffassung nicht gegeben.

II. Wertung

1. Antrag

Auf den beigefügten Antrag vom 22.03.2010 wird verwiesen. Grundsätzlich ist es zutreffend, dass der Stadtrat bei Umstrukturierung städtischer Betriebe in einer privatrechtlichen Trägerschaft nicht mehr bei unmittelbaren Entscheidungen beteiligt ist. Durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen, durch die städtischen Beteiligungsrichtlinien durch die zwingende Vorlage der Beteiligungsberichte sowie durch die jährlichen Berichterstattungen der städtischen Tochtergesellschaften im Stadtrat ist allerdings sichergestellt, dass eine ausreichende Information, Transparenz und Kontrolle gewährleistet sind.

Die Stadt hat sich schon in der Vergangenheit alle Rechte zu einem angemessenen Einfluss auf die Gesellschaften gesichert. Durch die beabsichtigte Neuordnung der städtischen Gesellschaftsverträge - die erste Entscheidung erfolgte mit der verabschiedenden Gesellschaftssatzung für die städtischen Werke Schwabach GmbH (Stadtrat vom 26.02.2010) - werden darüber hinaus die Beteiligungsrechte des Stadtrates konkretisiert und gestärkt. So ist bei allen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung (städtischer Vertreter ist dort der Oberbürgermeister) ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Überdies wird stärker als bisher der Aufsichtsrat dem öffentlichen Unternehmenszweck verpflichtet und die Durchsetzungsmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung (damit des Stadtrates) bei der Nichtbeachtung von Weisungen verstärkt.

2. Öffentlichkeit

In den neu gefassten städtischen Beteiligungsrichtlinien vom 30.12.2008, die dem Personal- und Organisationsausschuss am 26.01.2009 zur Kenntnisnahme gegeben wurden, ist zur Frage der Öffentlichkeit von Aufsichtsratsitzungen Folgendes ausgesagt:

„Aufsichtsratsitzungen der kommunalen Unternehmen sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Im Hinblick auf das sog. Transparenzurteil (VGH vom 08.05.2006) wird festgelegt, dass die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates liegen, nichtöffentlich erfolgen.

Um dem Bedürfnis nach Transparenz und öffentlicher Information gerecht zu werden, wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden in geeigneten Fällen die Öffentlichkeit über Sitzungspunkte und Entscheidungen informiert. Gegebenenfalls erfolgt eine entsprechende Abstimmung im Aufsichtsrat am Ende der Sitzung.“

Nach dem zitierten Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 52 Abs. 1 GmbHG die Möglichkeit gegeben, die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder städtischer Eigengesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat durch den Gesellschaftsvertrag abweichend von den Bestimmungen des Aktiengesetzes zu regeln. Es handelt sich hierbei um dispositives Recht, nicht jedoch um eine Pflicht. Die Unabhängigkeit eines Aufsichtsrates werde nicht in Frage gestellt, wenn die Öffentlichkeit Informationen über den Gegenstand der Beratung erhalte. Die Bekanntgabe nicht geheimhaltungsbedürftiger Informationen aus dem Aufsichtsrat von Amts wegen liege im Ermessen der jeweiligen Behörde.

Zur Auslegung des Transparenzurteiles hat sich das Bayerische Innenministerium in Abstimmung mit dem Justizministerium am 28.02.2007 geäußert und die grundsätzliche Nicht-Öffentlichkeit von Aufsichtsratsitzungen kommunaler GmbHs bestätigt. Ein in der Praxis bestehendes Bedürfnis für eine Öffentlichkeit könne zwar durch eine Aufteilung der Sitzung in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil Rechnung getragen werden. Jedoch durften im öffentlichen Teil keine originären Aufsichtsratsfunktionen (Überwachung, Kontrolle, Strategieentscheidungen) ausgeübt werden. Überdies soll auf eine Beschlussfassung im öffentlichen Teil vollständig verzichtet werden.

Aus diesem Grund wurde die Regelung in den Beteiligungsrichtlinien für Schwabach eingeführt, die im Übrigen auch im Grundsatz in anderen Kommunen praktiziert wird. Ein Bedarf nach einer weiter gehenden Regelung ist nicht ersichtlich. Ein Rechtsanspruch auf eine Teil-Öffentlichkeit der Aufsichtsratsitzungen ist zu verneinen.